



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom - 5. Sep. 1995

Nr. 892

Staatsarchiv Thurgau

Nr. 3'00'818

Aenderung der Nutzungsplanung / OG Frasnacht / Genehmigung

1. Mit Beschluss Nr. 1169 hat der Regierungsrat am 4. Oktober 1993 die generell revidierte Ortsplanung mit wenigen Vorbehalten im Baureglement und im Zonenplan und mit redaktionellen Hinweisen zum Baureglement genehmigt.

Der Rekursentscheid des Departementes betreffend Nichteinzonung eines kleinen Gebietes in "Steiniloo" ist beim Verwaltungsgericht mit Erfolg angefochten worden.

2. In der Folge hat die Gemeinde Frasnacht den Zonenplan und das Baureglement in den fraglichen Bereichen nochmals überprüft und ferner den redaktionellen Hinweisen Rechnung getragen.

So wird der nördliche Teil der nicht genehmigten Bauzone an der Zufahrt zum Weiler Chratzere der Landwirtschaftszone zugewiesen und mit einer Landschaftsschutzzone überlagert. Der südliche Teil wird mit einer Bautiefe entlang der Staatsstrasse der Dorfzone zugewiesen.

Das eingangs erwähnte mit Erfolg beim Verwaltungsgericht angefochtene Gebiet wird der Wohn- und Gewerbezone WG 2 zugewiesen. Die mit RRB Nr. 1169 vom 4. Oktober 1993 nicht genehmigten bzw. gestrichenen Bestimmungen des Baureglementes wurden weggelassen. Ferner wurden einige nicht genehmigte Bestimmungen von der Gemeinde materiell neu gefasst. Die Gemeindeversammlung stimmte diesen Aenderungen der Nutzungsplanung am 27. Februar 1995 zu. Des weitern wurden die redaktionellen Hinweise berücksichtigt.

Infolge der neuen Zonierung im Bereich Zufahrt Chratzere bedarf es noch einer Anpassung im kommunalen Richtplan. Die Neuzonierung verändert nämlich auch die Richtplanausgangslage. Die Gemeindebehörde Frasnacht wird eingeladen, den Richtplan bei nächster Gelegenheit anzupassen.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass die Ueberarbeitung der Ortsplanung in formeller Hinsicht ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Rekurse sind beim Departement für Bau und Umwelt keine hängig. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren sind keine Vorbehalte angemeldet worden.

 **KOPIE**

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Die von der Gemeinde Frasnacht am 27. Februar 1995 beschlossenen Aenderungen der Ortsplanung werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsgemeinde Frasnacht unter Beilage von einem Zonenplanausschnitt, einer Baureglementsänderung je mit Genehmigungsvermerk sowie einem Baureglement (komplette Fassung) mit Genehmigungsvermerk.
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Departement für Inneres und Volkswirtschaft
 - Grundbuchamt des Kreises Arbon
 - Amt für Wirtschaft, Energie und Verkehr
 - Industrie und Gewerbeinspektorat
 - Amt für Archäologie
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Kantonsforstamt
 - Landwirtschaftsamt
 - Meliorationsamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (3), unter Beilage von zwei Zonenplanausschnitten, zwei Baureglementsänderungen je mit Genehmigungsvermerk, zwei Baureglementen (komplette Fassung) mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber

Maurer

